



**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 8/85

2. Mai 1985

Vorläufige Diplomprüfungsordnung
der Abteilung Bauwesen

Seite 1

Promotionsordnung der Universität
Dortmund für die Abteilung Sprach-
und Literaturwissenschaften,
Journalistik und Geschichte
vom 14. November 1984

- Berichtigung der Amtl. Mitteilung
Nr. 2/85 vom 5. Februar 1985 -

Seite 2

NICHTAMTLICHER TEIL

Promotionsordnung der Universität
Dortmund für die Fachbereiche
Mathematik, Physik, Chemie
vom 12. Februar 1985

Seite 3

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Vorläufige Diplomprüfungsordnung
der Abteilung Bauwesen

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 255. Sitzung am 7.2.1985 die Verlängerung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen bis zum Inkrafttreten der Neufassungen der Diplomprüfungsordnung beschlossen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 3.4.1985 - I A 3 - 8145.4 - die Genehmigung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen bis zum 30.9.1985, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der neuen, an das WissHG angepaßten Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen, verlängert.

Dortmund, den 19.4.1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Abteilung Sprach- und
Literaturwissenschaften, Journalistik
und Geschichte
vom 14. November 1984

- Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen
Nr. 2/1985 vom 5. Februar 1985 -

Die im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichte Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte (GABl.NW Nr. 1/1985, Seite 33) enthält in § 16 Abs. 2 Buchstabe d) einen Druckfehler, der versehentlich in die Bekanntmachung der Promotionsordnung in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 2/1985 vom 5.2.1985 übernommen worden ist. Die Berichtigung des § 16 Abs. 2 Buchstabe d) ist im GABl.NW Nr. 4/1985, Seite 250 veröffentlicht. Die fehlerhafte Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 2/1985 wird daher wie folgt berichtigt:

§ 16 Abs. 2 Buchstabe d) lautet:

„3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.“

Dortmund, den 24.4.1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

NICHTAMTLICHER TEIL

Promotionsordnung der Universität
Dortmund
für die Fachbereiche Mathematik,
Physik, Chemie
Vom 12. Februar 1985

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 251. Sitzung am 22. November 1984 die Promotionsordnung für die Fachbereiche Mathematik, Physik, Chemie beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 28. Januar 1985 - I B 2 - 8101/051 - gemäß §§ 108 Abs. 1 Satz 1, 94 Abs. 4 WissHG genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABLNW. Nr. 4/1985, Seite 247) veröffentlicht hat.

Die Promotionsordnung für die Fachbereiche Mathematik, Physik, Chemie ist am 16. April 1985 in Kraft getreten.

**Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Fachbereiche Mathematik, Physik, Chemie
Vom 12. Februar 1985**

Aufgrund des § 2 Abs 4 und des § 94 Abs 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 366), hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Gliederung

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Dissertation
- § 8 Gutachter
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Ergebnis der mündlichen Prüfung
- § 12 Wiederholung der mündlichen Prüfung bzw. des gesamten Promotionsverfahrens
- § 13 Zurücknahme des Promotionsantrages
- § 14 Rechtsbehelf
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 18 Aberkennung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

**§ 1
Promotionsrecht**

(1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
 (2) Sie verleiht für die Fächer Mathematik, Physik und Chemie den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) oder den Grad eines Doktors der Pädagogik (Dr. paed.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Verfahrens ist der jeweilige Fachbereich zuständig.

(3) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften erfolgt aufgrund einer Dissertation, deren Thema überwiegend mathematischen oder naturwissenschaftlichen Charakter hat oder deren Ergebnisse für Mathematik oder Naturwissenschaften von Bedeutung sind.

Die Verleihung des Grades eines Doktor-Ingenieurs erfolgt aufgrund einer Dissertation, deren Thema überwiegend ingenieurwissenschaftlichen Charakter hat.

Die Verleihung des Grades eines Doktors der Pädagogik erfolgt aufgrund einer Dissertation, deren Thema überwiegend fachdidaktischen Charakter hat oder deren Ergebnisse für die Didaktik des Faches von Bedeutung sind.

(4) Der Promotionsausschuß (§ 3 Abs 3) entscheidet auf Antrag des Bewerbers, welcher der drei akademischen Grade verliehen wird.

(5) Die Promotionsfächer im Sinne dieser Ordnung sind

a) Mathematik, Physik, Chemie für die Promotion zum Dr. rer. nat. bzw. Dr.-Ing.

b) die Didaktiken dieser Fächer für die Promotion zum Dr. paed.

Das jeweilige Promotionsfach ergibt sich aus dem Thema der Dissertation.

(6) Die Grade des Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat. h.c.) und des Doktors der Pädagogik (Dr. paed. h.c.) können ehrenhalber verliehen werden (§ 19).

**§ 2
Zweck der Promotion**

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

**§ 3
Promotionsausschuß**

(1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Fachbereich ein Promotionsausschuß bestellt.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus vier Professoren, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, von denen mindestens einer promoviert sein muß, und einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Gleichzeitig werden ein Professor, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student mit abgeschlossenem Grundstudium als Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, für die anderen Mitglieder jeweils drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist in dem jeweiligen Fachbereich bekanntzugeben.

(3) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Art des Doktorgrades (§ 1).
2. Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion (§ 3) bzw. über Auflagen oder zu fordernde Zusatzleistungen.
3. Bestimmung der Gutachter (§ 8).
4. Bestimmung der Prüfungskommission (§ 9).
5. Entscheidung über Widersprüche (§ 14).

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung.

(5) Der Promotionsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt Anregungen zu Änderungen der Promotionsordnung.

(6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsschwierigkeit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich.

(8) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen haben nur die Professoren und promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter Stimmrecht.

(9) Der Promotionsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche (§ 14) entscheidet der Promotionsausschuß gemeinsam.

**§ 4
Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Zum Promotionsverfahren für die Promotion zum Doktor rer. nat. wird zugelassen, wer ein durch ein erfolgreiches Examen abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium an wissenschaftlichen Hochschulen mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist:

- a) in den Diplomstudiengängen Mathematik oder Physik oder Chemie, oder
- b) in einem Diplomstudiengang Statistik oder Informatik oder der Ingenieurwissenschaften, oder
- c) in einem Lehramtsstudiengang S II, wenn die Erste Staatsprüfung in wenigstens einem der Fächer Mathematik, Physik, Chemie oder Ingenieurwissenschaften abgelegt wurde und eine fachwissenschaftliche Staatsarbeit in einem der Fächer angefertigt wurde. In diesem Fall kann der Promotionsausschuß den Nachweis von zusätzlichen Studien bis zu vier Semestern im Promotionsfach verlangen.

(2) Zum Promotionsverfahren für die Promotion zum Dr.-Ing. wird zugelassen, wer ein durch ein erfolgreiches Examen abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium an wissenschaftlichen Hochschulen mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern im Diplomstudengang Chemietechnik nachweist. Darüber hinaus kann zugelassen werden, wer ein erfolgreich abgeschlossenes Examen in einem wissenschaftlichen Hochschulstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern in Mathematik, Physik, Chemie nachweist und über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Die Feststellung der hinreichenden ingenieurwissenschaftlichen Kenntnisse wird vom jeweilig zuständigen Promotionsausschuß im Einvernehmen mit einem zuständigen Fachvertreter getroffen, der Mitglied des jeweiligen Fachbereichs ist.

(3) Zum Promotionsverfahren für die Promotion zum Dr. paed. wird zugelassen, wer ein durch ein erfolgreiches Examen abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist.

a) in einem Lehramtsstudiengang S II, wenn die Erste Staatsprüfung in wenigstens einem der Fächer Mathematik, Physik oder Chemie abgelegt wurde und eine fachdidaktische Staatsexamensarbeit in einem dieser Fächer angefertigt wurde;

weiter wird zum Promotionsverfahren für die Promotion zum Dr. paed. zugelassen.

b) wer gemäß Absatz 1 zum Promotionsverfahren zugelassen werden kann und weitere fachdidaktische Studien von in der Regel vier Semestern im Promotionsfach (§ 1 Abs. 5) nachweisen kann oder

c) wer den Grad eines Diplom-Pädagogen erworben hat und die Diplomarbeit in einem der Lehrbereiche der Didaktiken der Mathematik, Physik oder Chemie angefertigt hat.

(4) Hat der Kandidat gemäß Absatz 1, 2 oder 3 die Diplom- oder Staatsexamensarbeit nicht im Promotionsfach geschrieben oder wurde die Dissertation ohne Betreuung durch einen Professor oder Privatdozenten des Fachbereichs angefertigt, so kann der Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion vom Nachweis weiterer Studien abhängig machen.

(5) Zum Promotionsverfahren zugelassen werden auch Bewerber mit Abschlüssen nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben b und c WissHG. Hinsichtlich der Einschlägigkeit und der Zulassung zu den einzelnen Doktorgraden gelten die Absätze 2 bis 4 sinngemäß. Der Promotionsausschuß befindet insbesondere über die Angemessenheit von Promotionsvorbereitenden Studien gemäß § 94 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b WissHG.

(6) Abweichend von Absatz 3 kann in Ausnahmefällen zur Promotion auch ein Kandidat ohne Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn er eine Dissertation vorlegt, deren Veröffentlichung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen muß ein Professor oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs eine Begründung hierzu und ein Gutachten vorlegen, das die Arbeit mindestens mit der Note „sehr gut“ bewertet. Das genannte Gutachten muß gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion eingehen. Es ist ferner vor der Zulassung eine mündliche Prüfung im Gesamtumfang des mündlichen Teils der Diplomprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung des Promotionsfaches mit Erfolg abzulegen.

(7) Hat ein Bewerber seinen Studienabschluß nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben, muß er beim Promotionsausschuß einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit stellen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen.

§ 5 Promotionsantrag

(1) Die Meldung zur Promotion erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Abschlußzeugnis über die Hochschulausbildung (in der Regel Zeugnis über die Diplomprüfung, die Staatsprüfung usw.) des Bewerbers.

2. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang des Bewerbers hervorgeht,

3. die Dissertation in drei Exemplaren.

(3) In dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:

1. welcher Doktorgrad, welche Gutachter und Prüfer, ggf. welche Nebenfächer (§ 10 Abs. 6) gewünscht werden,

2. wo und ggf. unter wessen Betreuung die Dissertation ausgearbeitet wurde,

3. daß keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Hilfen benutzt wurden,

4. ob und ggf. wo diese oder eine andere Arbeit zum Zwecke der Promotion schon einmal eingereicht wurde. Im Falle früherer Promotionsanträge sind Antragsdatum, Fakultäten bzw. Fachbereiche o. ä., Themen und Stand eventueller Verfahren aufgrund früherer Anträge anzugeben.

5. ob und ggf. wo die Dissertation zuvor zu einer anderen Prüfung eingereicht wurde (z. B. Diplom, M.A. usw.),

6. ob der Bewerber der Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung (der ganzen mündlichen Prüfung oder nur dem Vortrag – vgl. § 10 Abs. 4 und 8) zustimmt.

(4) Urkunden sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt sind, sind durch einen vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 6 Zulassung zur Promotion

(1) Der Promotionsausschuß prüft unverzüglich die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 4. Bei Unvollständigkeit der Antragsunterlagen kann der Promotionsausschuß vom Bewerber verlangen, die fehlenden Antragsunterlagen in einer angemessenen Frist nachzureichen. Kann der Bewerber die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, so kann der Promotionsausschuß dem Bewerber Auflagen machen.

(2) Der Promotionsausschuß teilt dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung des Zulassungsantrages schriftlich mit. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen.

(3) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn der Bewerber innerhalb der vom Promotionsausschuß festgesetzten Frist die in § 5 genannten Antragsunterlagen nicht beibringt oder eine der Zulassungsvoraussetzungen des § 4 nicht erfüllt.

(4) Der Promotionsantrag ist weiter abzulehnen, wenn eine fachlich kompetente Begutachtung der Dissertation nicht gesichert ist (§ 8).

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muß eine in angemessener Darstellung abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung sein, die eine selbständige Forschungsleistung darstellt und den Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse erweitert.

(2) Die enthaltenen Hilfen sind anzugeben. Literatur und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen.

(3) Die Dissertation muß druckreif eingereicht werden.

(4) Abhandlungen mit experimentellem bzw. empirisch-fachdidaktischem Inhalt werden als Dissertation nur dann zugelassen, wenn die Versuche bzw. Erhebungen unter Betreuung eines in dem entsprechenden Fachbereich hauptamtlich tätigen Professors oder Privatdozenten durchgeführt worden sind. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(5) Arbeiten aus früher bestandenen Prüfungen, z. B. Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten oder Teile davon, dürfen nicht als Dissertation oder Teil der Dissertation verwendet werden.

(6) Veröffentlichungen von Ergebnissen der Dissertation vor Abschluß des Promotionsverfahrens sind erlaubt, sofern sie im Einvernehmen mit dem Betreuer geschehen.

§ 8 Gutachter

(1) Nach Einreichen der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß Gutachter, wobei er nach Möglichkeit die Vorschläge des Kandidaten berücksichtigen soll.

(2) Bei der Vorlage einer fachwissenschaftlichen Dissertation werden zwei Gutachter bestimmt. Hat die Dissertation überwiegend ingenieurwissenschaftlichen Charakter und wird der Grad des Doktor-Ingenieurs angestrebt, so muß einer der Gutachter Mitglied eines ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichs sein. Der Promotionsausschuß kann bis zu zwei weitere Gutachter hinzuziehen.

(3) Bei Vorlage einer fachdidaktischen Dissertation werden so viele Gutachter bestimmt, wie zur Abdeckung der relevanten Teilgebiete der Dissertation notwendig sind. Die Anzahl der Gutachter muß mindestens zwei betragen und soll in der Regel vier nicht überschreiten.

(4) Die Gutachter sind in der Regel Professoren oder Privatdozenten. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß. Mindestens einer der Gutachter muß hauptamtlicher Professor oder Privatdozent des zuständigen Fachbereichs sein.

(5) Erster Gutachter ist in der Regel der Professor oder Privatdozent, der die Arbeit betreut hat. Wurde die Arbeit ohne Betreuung angefertigt, so muß der erste Gutachter Mitglied des zuständigen Fachbereichs sein.

(6) Im Promotionsverfahren haben Gutachter, die nicht zum Fachbereich gehören, die Rechte von Mitgliedern des Fachbereichs.

(7) Die Gutachter legen dem Promotionsausschuß in der Regel innerhalb von sechs Wochen unabhängige begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Weichen die Anträge der Gutachter voneinander ab, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung der Gutachter. Der Promotionsausschuß kann in diesem Fall weitere Gutachter hinzuziehen.

(8) Falls die Gutachter die Annahme der Arbeit befürworten, schlagen sie das Prädikat der Arbeit vor. Als Noten gelten „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“, „Ausgezeichnet“. Die Note „Ausgezeichnet“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(9) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuß eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Läßt der Kandidat diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln.

(10) Wird die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie für die Dauer von 14 Tagen im Dekanat des zuständigen Fachbereichs zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird unverzüglich den Professoren und Privatdozenten des zuständigen Fachbereichs sowie allen Fachbereichen der Universität Dortmund mitgeteilt. Die Auslage der Gutachten wird durch den zuständigen Fachbereichsrat generell geregelt.

(11) Erfolgt kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in Absatz 10 genannten Frist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuß über das weitere Verfahren. Dem Bewerber muß rechtliches Gehör gewährt werden. Kann dem Einspruch nicht abgeholfen werden, können bis zu zwei weitere Gutachter hinzugezogen werden.

(12) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie durch die Prüfungskommission (§ 9) auf der Grundlage der Gutachten benotet.

(13) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(14) Mit Zustimmung der Gutachter kann dem Doktoranden nach Abschluß des Promotionsverfahrens innerhalb einer durch den zuständigen Fachbereichsrat festzulegenden Frist Einsicht in die Gutachten gewährt werden.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß stellt die Prüfungskommission rechtzeitig vor Eingang der Gutachten und benennt ihren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht aus einem Professor des Fachbereichs als Vorsitzendem (der nicht Gutachter gemäß § 8 sein darf), zwei Gutachtern sowie einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs. Weitere Gutachter können vom Promotionsausschuß als zusätzliche Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden. Vom Promotionsausschuß können weitere Mitglieder in die Prüfungskommission berufen werden, soweit das Promotionsfach oder der Umfang der mündlichen Prüfungen dies erfordern.

(2) Bei der Benennung der Mitglieder der Prüfungskommission soll der Promotionsausschuß nach Möglichkeit den Vorschlägen des Kandidaten folgen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission müssen dem Fachbereich angehören.

(3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:

1. Benotung der Dissertation (§ 8).
2. Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 10).
3. Feststellung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung und der Gesamtnote für die Promotion (§ 11).
4. gegebenenfalls Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation (§ 15).

(4) Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuß einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Im Falle des Rigorosums können mehrere Termine festgesetzt werden. Die Prüfungstermine sind durch Aushang bekanntzugeben. Der Kandidat und die Prüfer sind mit Frist von wenigstens zehn Tagen einzuladen.

(2) Bei einem Promotionsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 findet die mündliche Prüfung als Prüfungskolloquium (Disputation) statt. Sie dauert mindestens 60, höchstens 90 Minuten.

(3) In allen übrigen Fällen findet die mündliche Prüfung als Rigorosum in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern statt. Sie dauert im Hauptfach in der Regel 60 Minuten, in den Nebenfächern in der Regel je 30 Minuten.

(4) Das Prüfungskolloquium oder die Hauptfachprüfung des Rigorosums beginnt mit einem Vortrag des Bewerbers von höchstens 25 Minuten über die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation und erstreckt sich anschließend auf das Promotionsfach, wobei der Schwerpunkt auf dem Teilgebiet des Faches liegt, dem die Dissertation entstammt.

(5) Bei einem Promotionsverfahren gemäß § 4 Abs. 3 gilt als:

- a) Hauptfach die Didaktik eines der Fächer Mathematik, Physik oder Chemie,
- b) erstes Nebenfach das der Didaktik entsprechende Fach,
- c) zweites Nebenfach eines der Fächer Pädagogik, Psychologie, Philosophie oder Wissenschaftstheorie.

Über die Zulassung eines anderen zweiten Nebenfaches entscheidet der Promotionsausschuß auf Antrag des Bewerbers. Das zweite Nebenfach soll an der Universität Dortmund durch einen hauptamtlich tätigen Professor oder Privatdozenten vertreten sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag des Kandidaten vom Promotionsausschuß genehmigt werden.

(6) Bei einem Promotionsverfahren gemäß § 4 Abs. 4, 5 und 7 legt der Promotionsausschuß Haupt- und Nebenfächer auf Antrag des Kandidaten fest. Das Hauptfach ist das Promotionsfach (§ 1 Abs. 5). Die Nebenfächer sind unter Berücksichtigung des beantragten Doktorgrades zu bestimmen. Sie können aus den Gebieten anderer Fachbereiche der Universität Dortmund stammen und sollen an der Universität Dortmund durch einen hauptamtlich tätigen Professor oder Privatdozenten vertreten sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag des Kandidaten vom Promotionsausschuß genehmigt werden.

(7) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Frageberechtigt sind nur Mitglieder der Prüfungskommission. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Bei der mündlichen Prüfung (der ganzen mündlichen Prüfung oder nur dem Referat) sind im Falle des Prüfungskolloquiums und im Falle der Hauptfachprüfung des Rigorosums Mitglieder des Fachbereichs mit abgeschlossener Hochschulausbildung als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat beim Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 5) zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer die Prüfung zu beeinflussen oder sonstwie zu stören, so ist er auszuschließen. Wird dem Ausschluß nicht Folge geleistet, so ist die Prüfung abzubrechen und zu einem anderen Termin unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen.

(9) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, so entscheidet der Promotionsausschuß, ob ein triftiger Grund vorliegt. Liegt kein triftiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11 Ergebnis der mündlichen Prüfung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Dissertation, der Gutachten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung ob:

- a) der Bewerber zu promovieren ist oder
- b) der Bewerber die mündliche Prüfung wiederholen muß oder
- c) die Promotion abgelehnt wird.

(2) Entscheidet die Prüfungskommission, daß der Doktorand zu promovieren ist, wird gleichzeitig das Prädikat für die mündliche Prüfung festgelegt. Dieses lautet: „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“ oder „Ausgezeichnet“. Das Prädikat „Ausgezeichnet“ darf nur bei ungewöhnlich hohen Leistungen erteilt werden.

(3) Findet die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums statt, so setzen die Prüfenden jeweils eine Einzelnote fest, die von der Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. 4 zu einer Gesamtnote für die mündliche Prüfung zusammengefaßt wird. Hat der Bewerber in einem Fach nicht genügende Leistungen gezeigt, so gilt die gesamte mündliche Prüfung als nicht bestanden. Für die Prädikate gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Anschließend wird die Gesamtnote für die Promotion von der Prüfungskommission festgesetzt. Für das Prädikat gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Sämtliche Einzelnoten für die mündliche Prüfung wie für die Dissertation sind in der Promotionsakte festzuhalten. Als Gesamtnote für die Promotion darf die Note „Ausgezeichnet“ nur dann erteilt werden, wenn:

- a) die Dissertation mit „Ausgezeichnet“ und die mündliche Prüfung mit mindestens „Sehr gut“ oder
- b) die Dissertation von mindestens einem Gutachter mit „Ausgezeichnet“ und die mündliche Prüfung mit „Ausgezeichnet“ bewertet wurden.

In diesem Fall muß die Prüfungskommission die Note einstimmig vertreten.

(5) Unmittelbar danach teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber die Bewertung seiner Leistungen mit.

§ 12 Wiederholung der mündlichen Prüfung bzw. des gesamten Promotionsverfahrens

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Bewerber mitzuteilen.

(2) Der Bewerber darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist § 91 Abs. 5 WissHG entsprechend anzuwenden. Ein Wechsel der Prüfungsfächer ist dabei nicht möglich.

(3) Hat die Prüfungskommission die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren damit beendet. Der Promotionsausschuß kann einen Antrag auf ein erneutes Promotionsverfahren zulassen. Nach Beratung mit der Prüfungskommission kann er dazu dem Kandidaten Auflagen machen.

§ 13 Zurücknahme des Promotionsantrages

Die Zurücknahme eines Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig:

- a) solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist oder
- b) nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

In anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 14 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses sowie der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuß. Über Einsprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan bzw. Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Bewerber Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 15
Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Prüfungskommission entschieden, den Doktoranden zu promovieren, ist dieser verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft ggf., ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen (§ 9 Abs. 3) erfüllt sind.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren unentgeltlich entweder

a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung

oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt.

oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,

oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm

vorlegt.

Die Herstellung weiterer Kopien bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verfassers.

(3) Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (§ 15 Abs. 2 Buchstabe b) ist eine gekürzte Fassung der Dissertation zulässig. Diese Fassung bedarf der Genehmigung durch den ersten Gutachter. Gegebenenfalls kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen an einer übergreifenden Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern erfolgen.

§ 16
Vollzug der Promotion

(1) Alle Promotionsleistungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der mündlichen Prüfung erbracht sein. Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde nach dem als Anhang beigefügten Muster¹⁾ auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und von Rektor und Dekan unterzeichnet.

(2) In der Promotionsurkunde sind außer dem Titel der Dissertation die Note für die Dissertation, die Gesamtnote für die Promotion sowie die zugrunde liegende Skala der Bewertungen anzugeben.

(3) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn der Herausgeber bzw. Verleger die Annahme des vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für druckfertig erklärten Manuskriptes bescheinigt.

(4) Durch die Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan an den Kandidaten wird die Promotion vollzogen. Erst nach Empfang der Urkunde hat der Kandidat das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 17
Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fachbereichsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig.

(2) Dem Bewerber ist dabei Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 18
Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 19
Ehrenpromotion

(1) Der Doktorgrad ehrenhalber darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen in Mathematik oder Naturwissenschaften oder den Didaktiken dieser Fächer sowie für hervorragende Beiträge zur Förderung dieser Wissenschaften verliehen werden.

(2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.

(3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber wird im Einzelfall von dem Fachbereich ein Promotionsausschuß gemäß § 3 gebildet. Dieser Ausschuß erarbeitet eine Vorlage für den Fachbereichsrat. Im Fachbereichsrat ist die Zustimmung von mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf im Einzelfall des Beschlusses durch den Senat.

§ 20
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Bewerber, die den Antrag auf Zulassung gemäß § 5 nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen.

(2) Bewerber, die die Promotion zum Dr. rer. nat. bzw. Dr.-Ing. anstreben und die den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, werden nach der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fachrichtungen Chemie, Mathematik und Physik vom 17. 4. 1972 (Ämtliche Mitteilung Nr. 11), geändert am 21. 9. 1979 (Ämtliche Mitteilung Nr. 13/79 vom 2. 10. 1979), promoviert. Auf Antrag können Bewerber auch nach dieser Promotionsordnung promoviert werden.

§ 21
Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 22. 11. 1984 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 1. 1985 - I B-8101/051.

Dortmund, den 12. Februar 1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

¹⁾ hier nicht abgedruckt